

ten der hl. Augustin und Thomas, konnte des Eindruckes auf den Papst nicht verfehlen. Nur noch wenige Congregationen leitete Clemens VIII. selbst: am 5. März 1605 raffte ihn der Tod hinweg. Bellarmins zuversichtliches Wort, derselbe werde die Controverse niemals entscheiden und, sollte er es versuchen, vor Vollenbung des Spruches sterben, hatte sich erfüllt. Nach dem Berichte der Dominicaner hätte der Papst die Entscheidung in ihrem Sinne bereits beschlossen, und nur der Tod die Ausführung verhindert (Serry 3, 46, 442 sq.); nach dem der Jesuiten habe er noch kurz vor seinem Hinscheiden seine ihnen früher allerdings ungünstige Meinung geändert und Molina zugeneigt, bestimmt sowohl durch das schwerwiegende Urtheil des Cardinals du Perron, als durch eine aus eigenem Studium des Molina'schen Buches gewonnene bessere Einsicht; denn das von Clemens benutzte, von seinem Nefsen, dem Cardinal Aldobrandini, der römischen Jesuitenbibliothek geschenkte Exemplar der Concordia enthalte über 80 Randglossen aus seiner Hand, meistens dahin zielen, den Verfasser vom Vorwurfe des Pelagianismus und Semipelagianismus zu reinigen (Meyer 5, 53, 532). Wie dem auch sei, sicher haben nicht, wie Ranke meint (Die röm. Päpste u. s. w., 6. Aufl. 1874, II, 201), politische Erwägungen ein Endurtheil des Papstes verhindert, wenn gleich, wie kaum zu läugnen, der Wettstreit zwischen Spanien und Frankreich, welcher damals die Welt bewegte, sich auch in diese Streitigkeiten einmischte, indem ersteres ebenso für die Dominicaner, wie letzteres für die Jesuiten einstand.

In dem nun folgenden Conclave hatte nach einstimmigem Beschlusse des heiligen Collegiums jeder Cardinal eiblich sich verpflichtet, bei etwaiger Erhebung auf den päpstlichen Stuhl den Streit über die Gnade schleunigst zu beendigen. Gewählt wurde Alexander Medici als Leo XI., und nach dessen kaum einmonatlichem Pontificate am 16. Mai 1605 der Cardinal Borghese als Paul V. Dieser nahm, eingedenk des geleisteten Eides und gedrängt durch die Höfe von Spanien und Frankreich, alsbald die unterbrochenen Congregationen wieder auf. Mit den bisherigen Verhandlungen genau bekannt, ließ er, was die Jesuiten längst gewünscht, gleich nach den ersten Versammlungen den Hauptanklagepunkt gegen die Dominicaner — die Praedeterminatio physica — erörtern, so daß nunmehr die Vertheidiger Molina's als Ankläger, die Basileisten als Beklagte erschienen. Letztere hatten sich nun ebenso gegen den Vorwurf des Calvinismus, wie erstere bisher gegen den des Pelagianismus zu rechtfertigen. In neun Disputationen suchte Bastida zu erweisen und Lemos zu widerlegen, die Lehre von den physischen Prädestinationen widerspreche der heiligen Schrift, den Concilien und den Vätern, besonders den hl. Augustin und Thomas; sie sei verwandt mit dem Determinismus Calvins, beeinträchtige die Lehre von der Willensfreiheit und mache den Begriff

der hinreichenden Gnade illusorisch. Am 1. März 1606 wurden die Disputationen geschlossen. Der Papst verlangte die Bota der Censoren. Mit einziger Ausnahme des Carmeliten Dovius, der von Anfang an gegen jede Censurirung sich erklärt hatte, stimmten auch jetzt wieder alle für Verwerfung von 42 aus Molina's Schriften gezogenen Sätzen. Allein der Papst konnte noch immer zu keiner Entscheidung kommen und wurde in dieser Unschlüssigkeit bestärkt durch die Cardinäle, denen er als Mitglieder der Congregation die Censur zur Begutachtung übergeben zu haben scheint. Denn ein noch vorhandenes autographes Votum des Cardinaldecani Pinelli (bei Schneemann II, 87 ff.) führt aus: nicht alle bisherigen Censoren schienen ihm in dieser hochwichtigen Sache urtheilsfähig; Se. Heiligkeit solle daher in aller Stille brieflich die hervorragendsten Theologen, sowie die Hochschulen der katholischen Welt zu Rathe ziehen, inzwischen die jetzigen Censoren entlassen und den Theologen beider Parteien bis zur auctoritativen Entscheidung die öffentliche Verhandlung der Streitfrage untersagen und, wie das schon unter Clemens VIII. die Ansicht fast sämtlicher Cardinal-Consultoren gewesen, die Werke Molina's bis zu ihrer Correctur verbieten. Gegen letzteren Antrag sprach jedoch der Jesuitengeneral Aquaviva auf Befragen des Papstes entschieden sich aus, da die Gegner ein solches Verbot als Verurtheilung der Gnadenlehre der Gesellschaft ausgeben würden, er aber bereit sei, nachzuweisen, daß von den censurirten Sätzen die einen nicht von Molina, die anderen auch von vielen anderen Theologen gelehrt würden — eine Einrede, die in dieser Controverse vom Anfang bis zum Ende wiederkehrt. Den Cardinal du Perron beauftragte Paul V., die Verhandlungen des Tridentinums betreffs dieser Frage zu studiren, und ließ ihm deshalb sämtliche in der Engelsburg aufbewahrte handschriftliche Acten zustellen (Meyer 6, 22, 702). Schließlich holte der Papst auch die Ansicht des hl. Franz von Sales ein. Der Heilige rieth von einer Entscheidung ab; man solle beiden Meinungen volle Freiheit lassen. Das Urtheil dieses wegen seiner Heiligkeit und theologischen Gelehrsamkeit allgemein hochverehrten Bischofs gab den Ausschlag (vgl. das die Erhebung des Heiligen zum Doctor ecclesiae betreffende Breve Pius' IX. 16. November 1877). — Am 28. August 1607 berief der Papst die Cardinalconsultoren zur entscheidenden Schlussberatung in den Quirinal. Obwohl einige Cardinäle ihre Meinung für die Ansicht der Dominicaner nicht verhehlten, so stimmte doch nur einer, der Dominicaner Cardinal d'Ascoli, entschieden für den „Thomismus“ und die Verurtheilung Molina's; dagegen erklärten Bellarmin, der unter dem neuen Papste nach Rom zurückgekehrt war und allen ferneren Congregationen beigewohnt hatte, und du Perron die physische Prädestinationenlehre des Basilez geradezu für calvinistisch; im Uebrigen sprach letzterer gegen eine Entscheidung